

18.03.2017

Richtlinien zur Regelung des Passwesens des BHV-Präsidiums gemäß § 4 SpO BHV

1. Anträge auf Spielberechtigung sind unter Verwendung der EDV-Lösung zur Beantragung von Spielberechtigungen im BHV an die Passsstelle zu richten.
Die Ausnahme stellt der internationale Verbandswechsel dar, da hier vor der Antragsstellung über PassOnline zusätzlich zu dieser ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Formblättern (s. BHV-Website) gestellt werden muss.
2. Die Spielausweise – dies gilt auch für Spielgemeinschaften – werden seit dem 23.7.2013 auf die Stammvereine ausgeschrieben. Auch bei Spielgemeinschaften sind die Spielausweise mit dem Stempel des jeweiligen Stammvereins zu versehen, damit die Spielausweise bei Auflösung der SG problemlos weiterverwendet werden können. Die bisherigen Spielausweise behalten - ausgenommen etwaig notwendiger Umschreibungen beim Übergang in den Erwachsenenbereich - ihre Gültigkeit.
3. Spielgemeinschaften erhalten von der Passsstelle ein Bestätigungsschreiben, welches Sie mit Ihren Spielausweisen mitführen müssen. Dieses Schreiben bestätigt die Zusammensetzung der Spielgemeinschaften aus den daran beteiligten Stammvereinen. Auf Verlangen ist dieses Bestätigungsschreiben den Schiedsrichtern vorzulegen.
4. Die Vereine akzeptieren die jeweils aktuellen „BHV-Nutzungsvereinbarung Siebenmeter PassOnline (NVSPO)“.
5. Die Vereine müssen die Abmeldedaten von Spielern direkt in Siebenmeter PassOnline eingeben und sind verpflichtet die Spielausweise (mit vermerktem Abmeldedatum, unterschrieben und gestempelt) den Spielern auszuhändigen. Kann der Spielausweis dem Spieler nicht ausgehändigt werden, da er verloren wurde, so ist dem Spieler die Abmeldebestätigung auszuhändigen. Besteht keine Kontaktmöglichkeit mehr zu Spielern, weshalb diesen die Spielausweise oder Abmeldebestätigungen nicht ausgehändigt werden können, so sind die Spielausweise nach der Abmeldung in Siebenmeter PassOnline zu vernichten.
6. Bei Anträgen, bei denen keine (z.B. Vertragsspieler) oder nur eine eingeschränkt gültige (z.B. bei der Beantragung eines Doppelspielrechts) vorläufige Spielberechtigung erteilt wird, können die notwendigen Unterlagen postalisch, per Mail oder per Fax eingereicht werden. Die Spielberechtigung wird allerdings erst erteilt, wenn die Geschäftsstelle die Unterlagen gesichtet und der Spielers in der EDV-Lösung als „spg“ = „spielberechtigt“ oder „druck“ = „Spielausweis ausgedruckt“ angezeigt wird.